

5. Dezember 1859.

Nº 277.

5. Grudnia 1859.

(2246)

## G d i t.

(3)

Nro. 6064. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird zur Vereinbringung der von Felix Barczewski als Erben und Rechtsnehmer des Peter Barczewski gegen Valerian Grafen Dzeduszycki und dessen Erben erzielten Forderungen, als:

a) Der Summe von 32.045 flp. in Gold (den Dukaten zu 19 flp. gerechnet), sammt den vom 23. Dezember 1807 bis zum Zahlungstage zu berechnenden 5% Interessen;

b) der Summe von 14.000 flp. in Gold (den Dukaten zu 19 flp. gerechnet), sammt den vom 16. September 1804 bis zum Zahlungstage zu berechnenden 5% Interessen, wie auch der mit Bescheid ddto. 4. Dezember 1843 §. 34041 zuerkannten Exekutionskosten pr. 77 fl. 14 kr. KM.;

c) der von dem Kapitale pr. 12.470 $\frac{1}{2}$  Duk. holl. seit dem 7. September 1811 bis zum wirklichen Zahlungstage zu berechnenden 5% Interessen, wie auch der Gerichtskosten pr. 29 fl. 33 kr. KM., und der mit Bescheid ddto. 21. April 1858 §. 11180 zuerkannten Exekutionskosten pr. 29 fl. 42 kr. KM.,

und endlich d) der gegenwärtigen, auf 375 fl. 61 kr. ö. W. gemäßigten Exekutionskosten, die feilbietung des diesen Summen zur Hypothek dienenden, den Erben des Exekuteten Valerian Grafen Dzeduszycki eigenthümlich gehörigen, im Stanislawower Kreise, Tłumaczter Bezirke gelegenen Gutes Olesza bewilligt, und bei nachgewiesener Überlastung desselben zufolge Hofdekretes vom 25ten Jani 1824 in zwei Terminen, das ist: am 25ten Jänner und 24ten Februar 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Gerichtshofe mit dem Beschluß vorgenommen werden, daß für den Fall, wenn dieses Gut weder in dem ersten noch in dem zweiten Lizitätszeitraum wenigstens um den Schätzungsverth nicht veräußert werden könnte, unter Einem der Termine auf den 25. Februar 1860, um 10 Uhr Vormittags befußt Festsetzung der erleichternden Feilbietungs-Bedingungen angeordnet wird, zu welchem sämtliche Hypothekargläubiger unter der Strenge vorgeladen werden, daß die Richterschelnenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden als bestreitend werden angesehen werden.

Dieses Gut wird unter nachstehenden Bedingungen an den Meistbiether veräußert werden:

1) Zum Ausrufsspreize wird der durch den gerichtlichen Schätzungsakt ermittelte Werth von 65.639 fl. 43 kr. KM., oder 68.921 fl. 71 kr. ö. W. bestimmt.

2) Jeder Käuflustige ist verbunden den 10ten Theil des obigen Schätzungsverthes, folglich den Betrag von 6.892 fl. 18 kr. ö. W. zu Händen der delegirten Feilbietungs-Kommission entweder im Baaren oder in ostgallizischen Grundentlastungs-Obligationsammt denlaufenden und weiter fällig werdenden Zinsen-Kupons und Talons nach dem Kurse der letzten Lemberger Zeitung, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, als Angeld zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mithielenden aber sogleich nach beendigter Versteigerung wird zurückgesetzt werden.

3) Dem Exekutionsführer Herrn Felix Barczewski steht frei, für den Fall, daß er selbst mithielte, anstatt der Erlegung des baaren Angeldes zu Händen der Feilbietungs-Kommission, sich vor derselben mittelst des neuen Tabularauszuges auszuweisen, daß er einen gleichen Betrag als Angeld aus Anlaß dieser vorzunehmenden Feilbietung des Gutes Olesza im Lastenstande seiner über diesem Gute dom. 85. pag. 258. n. 41. on. und dom. 85. pag. 258. n. 44. on. sammt Bezugsposten intabulirten Rechten und Forderungen, als: 32.045 flp. f. N. G., 14.000 flp. f. N. G., 11.888 Duk. f. N. G. und 12.470 Duk. holl. f. N. G. ersten Ortes intabulirt hat. Diese Nachweisung wird für den Exekutionsführer die nämlichen Wirkungen hervorbringen, als welche der Baarbetrag des Angeldes hervorgebracht hätte.

4) Der Ersteher ist verpflichtet die auf dem Gute haftenden Schulden, insoweit sich der angebohne Preis erstreckt, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen sollten.

5) Der Ersteher ist verpflichtet gleich nach der Feilbietung einen Sachwalter im Gerichtsorte zu bestellen, und dessen Vollmacht mit der ausdrücklichen Ermächtigung derselben zur Empfangnahme aller an ihn aus Anlaß dieser Versteigerung erscheinenden Bescheide dem Gerichte längstens binnen acht Tagen, von dem Tage der vorgenommenen Versteigerung vorzulegen.

6) Der Ersteher ist überdies verpflichtet, die Hälfte des Kaufpreises, nach Abschlag des erlegten Angeldes, längstens binnen 30 Tagen nach der Zustellung des über den zu Gericht aufgenommenen Versteigerungsakt zu erstießenden Bescheides, an das Stanislawower k. k. Steuer- als gerichtliches Depositentamt zu erlegen.

7) Sollte dagegen der Exekutionsführer Herr Felix Barczewski Ersteher des zu versteigernden Gutes bleiben, so sieht demselben die

Wahl zu, entweder der Verpflichtung des obigen Absatzes 6 zu entsprechen, oder aber binnen der nämlichen Frist von dreißig Tagen bei dem Stanislawower k. k. Kreisgerichte um die Kompensation eines entsprechenden Theiles seiner im Lastenstande von Olesza dom. 85. pag. 258. n. 41. und 44. on. intabulirten Forderung pr. 32.045 flp. f. N. G., 14.000 flp. f. N. G., 11.888 $\frac{1}{2}$  Duk. holl. f. N. G. und 12.470 $\frac{1}{2}$  Duk. holl. f. N. G. mit dem im Lastenstande derselben zu folge Absatzes 3 dieser Bedingungen etwa intabulirten Angelde, und dem nach Abschlag dieses Angelde von dieser ersten Kaufpreishälfte verbleibenden Reste, und um die Erlaßung der geeigneten Verfügungen wegen Extrabulirung der kompensirten Beträge einzuschreiben.

8) Der Ersteher ist überdies verpflichtet, binnen den nämlichen dreißig Tagen dem Stanislawower k. k. Kreisgerichte eine Sicherstellungs-Urkunde in Betreff der anderen Hälfte des Kaufpreises zu unterbreiten. — In dieser Urkunde hat der Ersteher die Verpflichtung zu übernehmen, diese zweite Hälfte vom Tage der Einführung in den physischen Besitz des erstandenen Gutes jährlich decursive mit 5% zu verzinsen, mit Verzichtung auf das Recht des Abzuges der Einkommensteuer, das Kapital selbst aber binnen 30 Tagen von der ihm zugestellten Zahlungstabelle der im Lastenstande dieses Gutes haftenden Forderungen, den ihm vom Gerichte anzuweisenden Parthien gegen die ihm anzudeutenden Vorsichten auszuzahlen, oder sich sonst mit den Theilnehmern einzuverstehen, oder endlich unter den Bedingungen des §. 1425 des a. b. G. zu Gericht zu erlegen, und zwar dies alles unter Strenge der Relizitation.

9) Sollte der Herr Felix Barczewski Ersteher bleiben, so bleibt ihm unbenommen, auch vor Erlaßung der Zahlungstabelle unter Nachweisung der Liquidität und des Vorrechtes seiner Forderungen beim Stanislawower k. k. Kreisgerichte um die Kompensation eines entsprechenden Theiles des Kaufpreises mit einem entsprechenden Theile seiner überwähnten Forderungen und um Extrabulirungs-Veranlassung der wechselseitig kompensirten Beträge einzukommen, und sich derart von der Zahlung der Interessen von dem kompensirten Kapitalsbetrage zu befreien.

10) Alle mit dieser Versteigerung der hierdurch zu bewirkenden Vermögens-Uebertragung und mit der Erfüllung der vorliegenden Feilbietungs-Bedingungen verbundenen Gebühren hat der Ersteher im Ganzen aus Eigenem zu berichtigen.

11) Sobald der Käufer den bis nun zu angeführten Bedingungen entsprochen haben wird, wird ihm über sein Einschreiten das Eigentumsdecreto ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten in den Besitz des erstandenen Gutes eingeführt, und als Eigentümer desselben in dessen Aktivstande, unter einem aber aus der Kauzions-Urkunde über die letzte Hälfte des Kaufpreises, oder über den hieraus durch Kompensation nicht gezahlten Hinausrest, das Hypothekarrecht dieses Beitrages sammt der Verbindlichkeit, hievon 5% Zinsen von dem Einführungstage in den Besitz des erstandenen Gutes bis zum Zahlungstage der gerichtlich angewiesenen Beträge an das Stanislawower k. k. Steuer- als gerichtliches Depositentamt unter Strenge der Relizitation zu zahlen, im Lastenstande dieses Gutes intabulirt, dagegen die bis zu jener Zeit dieses Gut behaftenden Schulden und Lasten mit Ausnahme der im Lastenstande dieses Gutes n. 30. & 37. on. haftenden Grundlasten extrabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

12) Sollte der Ersteher den vorliegenden Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitation ohne vorausgegangene wiederholte Schätzung dieses Gutes in einem einzigen Termine ausgeschrieben, dieses Gut auch unter dem Schätzungsverthe veräußert, der kontraktbrüchige Käufer für jeden Abgang und Schaden verantwortlich erklärt werden, und hiefür nicht nur mit dem bereits erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen haftend angesehen werden.

13) Von dem Tage der bewirkten Einführung in den physischen Besitz des erstandenen Gutes ist der Käufer verpflichtet alle Steuern und Abgaben, und sämtliche mit dem Besitz desselben verbundenen Lasten aus Eigenem zu tragen.

14) Den Käuflustigen wird freigestellt, den Schätzungsakt und den landstädtlichen Auszug des zu versteigernden Gutes in der gerichtlichen Registratur einzusehen, oder hievon Abschriften zu erhalten.

15) Diese Güter werden in Pausch und Bogen an den Meistbietenden veräußert, daher wird denselben für den etwaigen Abgang kein Regress und keine Schadloshaltung zugesichert, und zwar nicht einmal bei einer nachzuweisenden Verleugnung über die Hälfte.

Von der ausgeschriebenen Feilbietung werden die Streitheile, wie auch sämtliche auf diesen Gütern hypothekirten Gläubiger, und zwar diejenigen, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen; die dem Wohnorte aber unbekannten, als: Theofila Galazowska geborene Nowosielska, Josepha Białoskórska geborene Malczewska, Jakob Golkowski, Quirin Niezabitowski, Joseph Graf Starzyński, Mathias Graf Starzyński, Anna Orzetti, Michael Graf Wołowicz, Peter Gustav

zweinamig Krauth, Stanislaus Piotrowski, Anna Gräfin Dzieduszycka geborene Głowacka, die Nachlaßmasse des Joseph Grafen Dzieduszycki, und dessen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben Anton Grafen Dzieduszycki, und für den Fall des Ablebens dessen Nachlaßmasse, oder die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben Lorenz Graf Dzieduszycki, oder für den Fall des Ablebens dessen Nachlaßmasse, und die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben, Severin Graf Dzieduszycki, für den Fall des Ablebens aber dessen Nachlaßmasse, oder die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben, Dominik Mogielnicki, Ladislaus Ulanicki, Andreas Sowiński, die dem Vornamen, Leben und Wohnorte nach unbekannte Gemahlin des Andreas Sowiński, Sowińska genannt, die Nachlaßmasse des Eugen Grafen Dzieduszycki und dessen unbekannte Ehen; ferner die auf den Salzgütern Kossów mit der Vorstadt Moskalówka und den Dörfern Wierzbowiec, Smolne, Czerenówka, Horod, Babin, Jaworow, Ryczka, Rachin, Słoboda, Pacyków, Lelin, Niagryb, Senezów, Rownia, Topolsko, Chalin und Chamoryn, vor deren Inkamerirung etwa intabulirten, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, so wie auch jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, als auch alle jene Gläubiger, welche erst nach dem 2ten Oktober 1857 an die Hypothek gelangen würden, mittelst des gegenwärtigen Ediktes und des in der Person des Advokaten Dr. Eminowicz, mit Substitution des Advokaten Dr. Bardasch zur Wahrung ihrer Rechte und allen nachfolgenden diesfalls vorgunehmenden Handlungen bestellten Exoffo-Kurators verständigt.

Nach dem Rathschluße des k. k. Kreisgerichtes.  
Stanisławow, am 31. Oktober 1859.

(2245) **Kundmachung.** (3)

Nr. 5867. Vom Stanislawower k. k. Kreisgerichte wird hiermit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der vom Joel Ehrlich mit dem rechtskräftigen Urtheile ddo. 31. Dezember 1857 B. 10601 ersiegten Forderung pr. 175 fl. KM. sammt den zu 5% vom 2. Juli 1857 für drei Jahre zurückzurechnenden und weiterhin bis zur wirklichen Zahlung laufenden Zinsen und den gegenwärtigen Exekutionekosten pr. 31 fl. 8 kr. öst. Währ. der dritte Exekutionsgrad, nämlich die exekutive Feilbietung der den Schuldner Adalbert und Marianna Gurawske gehörigen, in Stanisławow sub Nro. 81 und 82  $\frac{1}{4}$  beständlichen Realität bewilligt, selbe in den hiezu bestimmten drei Terminen, als: am 11. Jänner, 8. Februar und am 7. März 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags aufgeschrieben und hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Die Realität sub Nro. 81 und 82  $\frac{1}{4}$  wird in Pausch und Bogen in dem Zustande, in welchem sie sich befindet, ohne irgend einer Gewährleistung verkauft werden.

2) Zum Aufrufpreise derselben wird der gerichtlich erhobene Schätzungsverth im Betrage pr. 1774 fl. 43 kr. KM. oder 1863 fl. 45 kr. öst. Währ. angenommen. Im ersten und zweiten Termine wird diese Realität über oder wenigstens um den Schätzungsverth, im dritten aber auch unter dem Schätzungsverth, jedoch um solchen Preis, damit alle hypothekirten Gläubiger mit ihren Forderungen gedeckt werden, veräußert. Sollte auch ein solcher Unboth im dritten Termine nicht erzielt werden, so werden die Hypothekargläubiger behufs Festsetzung der erleichternden Bedingungen bei der hiezu auf den 8. März 1860 um 9 Uhr Vormittags angeordneten Tagfahrt zu erscheinen mit dem Bedenken vorgeladen, daß die Richterscheinenden als der Mehrheit der Stimmen beitretend werden angesehen werden.

3) Jeder Käuflustige ist gehalten vor Beginn der Lizitation als Badium 10% des Aufrufpreises, d. i. den runden Betrag pr. 178 fl. öst. Währ. im Baaren zu Handen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches Angeld dem Ersteher zurückbehalten, in den Kaufschilling eingerechnet, und den übrigen Lizitanten gleich nach Beendigung der Lizitation zurückgestellt werden wird.

4) Der Meistbiether ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Empfang des, den Lizitionsakt zur gerichtlichen Wissenschaft nehmenden Bescheides, eine Hälfte des Kaufschillings mit Einrechnung des Badiums an das hiergerichtliche Depositentamt bar zu erlegen, die andere Hälfte hingegen sammt der Verpflichtung zur halbjährig decursive zu leistenden Zahlung der vom Tage der Übergabe des physischen Besitzes der erstandenen Realität mit 5% zu berechnenden Zinsen mittelst einer intabulationsfähigen Schuldurkunde auf derselben sicher zu stellen, worauf dem Käufer das Eigenthumsdekret zu der erstandenen Realität ausgesetzt, derselbe auf eigene Kosten als Eigenthümer intabulirt, in den physischen Besitz derselben eingeführt, sämtliche ob der erstandenen Realität haftenden Lasten werden extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden.

5) Die zweite über der erstandenen Realität sichergestellte Kaufschillingshälfte hat der Käufer binnen 30 Tagen nach der an denselben oder dessen in Stanislau wohnenden und dem Gerichte namhaft zu machenden Bevollmächtigten erfolgten Zustellung der rechtskräftigen Zahlungstabelle nach Maßgabe des Kaufschillings zu Handen der Gläubiger zu bezahlen oder zu Gericht zu erlegen.

6) Der Käufer ist verbunden die auf der erstandenen Realität haftenden Lasten nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Zahlung vor der allenfalls vorzusehenden Außkündigung nicht annehmen wollten.

7) Sollte der Käufer obigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht Genüge leisten, dann wird auf Anlangen des Schuldners oder auch nur eines der Hypothekargläubiger die Lizitation dieser Realität auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen

Erstebers ohne neuerliche Schätzung mit Anordnung eines einzigen Lizitationstermines aufgeschrieben, bei derselben diese Realität auch unter dem Schätzungsverthe um welchen immer Betrag hintangegeben werden, wobei der wortbrüchige Käufer des erlegten Bodiums verlustig und überdies für jeden aus dieser Lizitation etwa entstehenden Schaden auch noch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich bleiben wird.

8) Vom Tage der Übernahme des physischen Besitzes dieser Realität übernimmt der Käufer die Steuern und sonstigen Abgaben, auch hat er die Gebühren für die Übertragung des Eigentums selbst aus Eigenem zu tragen.

Schlüßlich werden die Käuflustigen behufs Erforschung des Tabularstandes der Realität Nr. 81 und 82  $\frac{1}{4}$  an das städtische Grundbuch, behufs Einsichtnahme des Schätzungsaktes an die hiergerichtliche Registratur und wegen Einholung von Auskünften über die auf der feilgebothenen Realität haftenden Steuer an das hiesige k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Lizitionsausschreibung werden der Exekutionsführer, die schuldnerischen Cheleute Adalbert und Maria Anna Gurawske, die k. k. Finanz-Prokuratur in Lemberg Namens der lat. Kirche in Stanislau und jene Gläubiger, welche etwa nach der am 12. März 1857 erfolgten Ausfertigung des Grundbuchsatzes auf die feilgebotene Realität Pfandrechte erworben haben sollten, durch einen denselben in der Person des Herrn Advokaten Dr. Eminowicz mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Dwernicki bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Stanisławow, am 31. Oktober 1859.

(2233)

G d i f t. (3)

Nr. 5654. Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Brody hat Isaak Hersch Byk sub praes. 23. September 1859 B. 5654 ein Gesuch wegen Löschung der im Lastenstande der Realitätshälfte sub Nro. 1081 in Brody ut tom. dom. rec. 22. fol. 52. n. 4. on. zu Gunsten des Osias Nathansohn pränoirten Summe pr. 500 Duk. oder 2250 fl. überreicht.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Osias Nathansohn und für den Fall des Ablebens auch dessen Erben dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannt sind, so wurde auf deren Gefahr und Kosten der Herr Advokat Kukucz zum Kurator bestellt, und ihm verordnet, sich darüber, daß die Justizirungsklage überreicht oder noch eine offene Frist zu deren Überreichung erwirkt sei, um so gewisser binnen 30 Tagen auszuweisen sei, widrigens die gebetene Löschung bewilligt werden würde.

Die Belangten haben ihre Behelfe dem aufgestellten Kurator mitzutheilen, widrigens sie sich die Folgen der Versäumung selbst beizumessen haben werden.

Bom k. k. Bezirksgerichte.  
Brody, am 31. Oktober 1859.

(2247)

Kundmachung. (2)

Nro. 4413 - Civ. Vom k. k. Kreisgerichte zu Złoczów wird hiermit kundgemacht, es werde in Erledigung des behufs Feststellung erleichternder Feilbietungskonditionen am 30. April 1859, B. 2008, aufgenommenen Kommissionssatzes zur Herausbringung der durch den Herrn Michael Torosiewicz mittelst Urtheils vom 31. August 1854, B. 29825, ersiegten Summen von 5000 Duk. sammt 4% vom 21. Jänner 1854 laufenden Interessen, dann der Grichtskosten pr. 11 fl. 38 kr. KM. und der früher im Betrage von 291 fl. 26 kr. KM. und gegenwärtig im Betrage von 53 fl. 43 kr. ö. W. zuverfaßten Exekutionekosten, die exekutive Feilbietung der im Bezirke Gliniany, Złoczower Kreises liegenden, gegenwärtig in  $\frac{2}{3}$  Theile dem Alexander Gnoiński, in  $\frac{1}{4}$  Theile der Dionisia Lityńska geborene Zawadzka, und in  $\frac{1}{4}$  Theile dem Meliton Lityński tabularmäßig gehörigen Güter Firlejówka und Marmuszowice hiermit bewilligt, und diese in einem Termine, das ist am 20. Jänner 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abzuhandlende Feilbietung unter nachstehenden Bedingungen aufgeschrieben:

1) Als Aufrufpreis wird der gerichtlich ermittelte Schätzungsverth der Güter Firlejówka und Marmuszowice in der Summe von 91610 fl. 8 $\frac{1}{2}$  kr. KM. angenommen.

2) Die besagten Güter werden in dem bestimmten Termine auch unter dem Schätzungsverthe, wenn nicht wenigstens dieser geboten würde, hintangegeben.

3) Jeder Käuflustige ist verbunden den zehnten Theil des Schätzungsverthes, das ist: den Betrag von 9161 fl. KM. als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen und zwar im Baaren, in Sparkassabücheln oder in öffentlichen Staatspapieren, in Grund-Entlastungs-Obligationen und Pfandbriefen der galizischen Kreditanstalt nach deren Kurswerthe in der Lemberger Zeitung. Dieses im Baaren erlegte Angeld wird dem Meistbietenden seiner Zeit in den Kaufpreis eingerechnet, den anderen Mitbietenden nach abgehaltener Lizitation folglich rückgestellt.

4) Der Käufer ist verpflichtet 30 Tage nach Zustellung des den Lizitionsakten bestätigenden Bescheides, die eine Hälfte des Kaufpreises in die gerichtliche Verwahrung zu erlegen, warauf ihm auf seine Kosten auch ohne sein Verlangen der physische Besitz der gekauften Güter eingeräumt werden wird. Eben so wird der Käufer verbunden sein, zugleich mit dem Erlage der ersten Hälfte eine in Rechtsform ausgestellte, gehörig gestempelte Schuldurkunde über die bei ihm belassene zweite Hälfte des Kaufpreises vorzulegen, welche ob den gekauften Gütern sichergestellt werden wird; derselbe wird auch verpflichtet sein, von dieser zweiten Hälfte die 5% Zinsen vom Tage des erlangten

physischen Besitzes der besagten Güter bis zur vollständigen Veröffentlichung des Kaufschillings in halbjährigen antizipativen Raten unter der im 7. Absage enthaltenen Strenge an das gerichtliche Depositenamt abzuführen. Das erlegte Angeld wird in die erste Hälfte des Kaufpreises eingerechnet werden.

5) Der Meistbietende ist verbunden diejenigen Gläubiger, welche die Zahlung ihrer Forderungen vor dem vorbehaltenden Termine, oder vor der bedungenen Außkündigung nicht annehmen wollten, zu übernehmen, insoffern der Kaufpreis ausreichen wird, die Befriedigung der übrigen Gläubiger aber, so wie den Erlag des allfälligen Restbetrages hat der Meistbietende gemäß der zu ergebenden Zahlungstabelle binnen 30 Tagen nach Zustellung derselben zu bewirken, oder sich in dieser Beziehung mit den Gläubigern abzusindeln, und sich hierüber bei Gericht auszuweisen.

6) Wenn der Käufer nachweisen wird, der 4. und 5. Lizitations-Bedingung Genüge geleistet zu haben, dann wird ihm das Eigentumskreter der gekauften Güter ausgesetzt werden, und er wird auf seine Kosten und mit der Verbindlichkeit, sämtliche aus Anlaß dieses Kaufes entfallende Gebühren nach dem Gesetz vom 9. Februar 1850 aus Eigenem zu tragen, als Eigentümer intabulirt, sonach werden sämtliche Lasten mit Ausnahme der Grundlasten dom. 85. pag. 287. n. 16. und pag. 288. n. 24. on. ad Marmuszowice, dann diejenigen Schulden, welche gemäß der 5. Bedingung oder zu Folge des Ueber-einkommens der Gläubiger mit dem Käufer bei ihm belassen werden sollen, vom Lastenstande der gekauften Güter gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen.

7) Wenn der Käufer der 4. oder 5. Bedingung in dem bestimmten Termine nicht nachkommen sollte, dann wird auf seine Gefahr und Kosten eine neuerliche Lizitation dieser Güter, und zwar unter dem SchätzungsWerthe auf Verlangen welch' immer für Gläubigers oder der Eigentümer in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und mit Beachtung des §. 449 der S. O. vorgenommen werden, in welchem Falle der Kontraktbrüchige nicht nur mit dem Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen für den hieraus entstandenen Schaden und Kosten verantwortlich wird.

8) Die von den in den genannten Gütern aufgehobenen Unter-thangsleistungen, welche im SchätzungsWerthe der Güter nicht enthalten sind, ermittelte Entschädigung und deren Renten, bilden keinen Gegenstand der Feilbietung, und wird den Eigentümern wie auch den hypothekären Gläubigern vorbehalten. Die f. f. Grundentlastungs-Fonds-Direktion wird daher setner Zeit ersucht werden, die vom Tage der Einführung des Käufers in den physischen Besitz der gekauften Güter laufenden Renten der besagten Entschädigung an das Verwaltungamt dieses Gerichtes abführen zu lassen; sollte jedoch wegen Nichtzuhaltung der im 9. Absage bezüglichen Verbindlichkeit der Steuerzahlung es sich ereignen, daß zur Befriedigung der schon nach Einführung des Käufers in den physischen Besitz der gedachten Güter verfallenen Steuern die Renten der Urbrial-Entschädigung ganz oder zum Theile zurück behalten oder kompensirt würden, dann wird der Käufer als kontraktbrüchig angesehen, und gemäß der 7. Bedingung gegen ihn verfahren werden. Die in diesem Absage enthaltene Verbindlichkeit wird im Lastenstande der gekauften Güter sichergestellt werden.

9) Vom Tage der Erlangung des physischen Besitzes der gekauften Güter ist der Käufer verpflichtet, sämtliche Steuern, Grundlasten und andere Giebigkeiten aus Eigenem zu tragen und dieselben zu berichtigen.

10) Den Kaufstügeln ist freigestellt das ökonomische Inventar, den SchätzungsGalt und den Tabularauszug der zu verkaufenden Güter in der gerichtlichen Registratur einzusehen.

Bon dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden die Partheien, dann die gegenwärtigen Gutseigentümer Herr Alexander Gnoński und Herr Meliton Lityński, ferner die Hypothekargläubiger, und zwar die dem Wohnorte nach bekannten zu eigenen Händen, hingegen die dem Wohnorte nach unbekannten, als: Francisca Zenegg, Marianna Lityńska geborene Kulikowska, Jakob Bauman, Leib Basseches, die Verlassenschaftsmasse des Nathan Czop, so wie diejenigen Gläubiger, welche nach dem 7. Juni 1858 etwa noch in die Landtafel gelangt sind, oder denen diese Verständigung entweder gar nicht, oder nicht zeitlich geung vor dem Feilbietungstermine zugestellt werden könnte, zu Händen des ihnen zur Wahrung ihrer Rechte schon früher bestellten Kurators Herrn Advokaten Mijakowski, endlich die Erben des Josef Gruder, als: Wolf Gruder, Israel Gruder und Rabehel Gruder, dann die liegende Masse des Boruch Rappaport zu Händen des ihnen unter Einem in der Person des Herrn Advokaten Dr. Mijakowski mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Rechen zu dletem und zu allen nachfolgenden Akten ausgestellten Kurators, dann mittels Edikts zur Wissenschaft und Wahrung ihrer Rechte verständigt. Aus dem Rathe des f. f. Kreisgerichtes.

Złoczów, am 12. Oktober 1859.

### Uwiadomienie.

Nr. 4413. C. k. Sąd obwodowy Złoczowski niniejszym wia-domo czyni, rozstrzygając protokół komisji dnia 30. kwietnia 1859 do liczby 2008 celem postanowienia ułatwiających sprzedaży wa-runków przedsiętej, na zaspokojenie wyrokiem z dnia 31. sier-pnia 1854 do 1. 29.825 panu Michałowi Torosiewiczowi przysądzo-nnej summy 5.000 duk. z odsetkami po 4% od 21. stycznia 1854 bieżącemi, tudzież kosztami sądowymi, w ilości 11 zł. 38 kr. m. k., i kosztami egzekucyjnemi poprzednio w ilości 291 zł. 26 kr. m. k., teraz zaś w ilości 53 zł. 43 c. wal. austriackimi, przy-musowa sprzedaż w powiecie Gliniańskim, w obwodzie Złoczowskim

położonych, obecnie w  $\frac{2}{4}$  częściach do Aleksandra Gnońskiego, w  $\frac{1}{4}$  części do Dyonizy Lityńskiej urodzonej Zawadzkiej, a w  $\frac{1}{4}$  części do Melitona Lityńskiego tabularnie należących dóbr Firlejówki i i Marmuszowice dozwoloną jest, i takowa w jednym terminie na dniu 20. stycznia 1860 o godzinie 10 tej przed południem w tutejszym Sądzie pod następującymi warunkami przedsięwzięta zostanie:

1) Za cenę wywołania stanowi się sądownie oznaczona wartość szacunkowa dóbr Firlejówki i Marmuszowice w sumie 91.610 zł. 8½ kr. m. k.

2) Rzeczone dobra zostaną w powyższym terminie także niżej ceny szacunkowej sprzedane, jeżeli przynajmniej takowa ofiarowana nie będzie.

3) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest dziesiątą część wartości szacunkowej w ilości 9161 zł. m. k. jako wadyum do rąk komisyjnych licytacyjnych złożyć, a to lub w gotówce, w szpar-kasowych książeczkach, lub w publicznych obligacjach, obligacyjach indemnizacyjnych, i listach zastawnych galicyjskich podług tych kursu w Gazecie Lwowskiej umieszczonego, które to w go-tówce złożone wadyum najwięcej ofiarującemu w swoim czasie w cenie kupna wliczonem, innym zaś wspólnie licytującym zaraz po odbytej sprzedaży zwróconem będzie.

4) Kupiciel obowiązany będzie, jedną połowę ceny kupna w 30. dniach po doręczeniu sobie uchwały, akt licytacji zatwierdzającej, do depozytu sądowego złożyć, poczem mu jednakże jego kosztem, nie czekając jego prośby, fizyczne posiadanie kupionych dóbr oddanem zostanie, także kupiciel obowiązany będzie, wraz ze złożeniem pierwszej połowy ceny kupna przedłożyć w formie prawnej, i na przyzwoitym stęplu skrypt na pozostawioną przy nim drugą połowę ceny kupna, który na kupionych dobrach za-bezpieczonym zostanie, tenże niemniej obowiązany będzie, od tej drugiej połowy ceny kupna procenta pięć od sta od dnia osiągnie-nia fizycznego posiadania dóbr aż do całkowitej wypłaty ceny kupna w półrocznych ratach z góry pod surowością w ustępie 7. wyrażoną, do depozytu sądowego płacić. Złożone wadyum w pier-wszą połowę ceny kupna wliczonem będzie.

5) Najwięcej ofiarujący obowiązany będzie, tych wierzy-cieli, którzy wyplaty swoich wierzytelności przed zastrzeżonym terminem, lub przed umówionem wypowiedzeniem przyjąć nie chcieli, o ile cena kupna wystarczy, na siebie przyjąć, wypłatę zaś innych wierzycieli, jakież pozostałe może reszty ceny kupna, stosownie do wydać się mającej uchwały porządek wypłaty stanowiącej pod su-rowością w ustępie 7. objętą, w 30 dniach po jej doręczeniu usku-tecznić, lub z wierzycielami w tym względzie ułożyć się i przed Sądem wykazać.

6) Jak tylko kupiciel udowidni, iż 4. i 5. warunkowi zadosyć uczynił, na tenczas mu dekret własności kupionych dóbr wydanym, tenże na swoje koszta i zatem z obowiązkiem ponoszenia z własnego majątku wszystkich tego kupna dotyczących należności rządowych według patentu z dnia 9. lutego 1850 należących się, jako właściciel zaintabulowany, wszystkie zaś ciężary, wyjątki grun-towych dom. 85. pag. 287. n. 16. p. 288. n. 24. on. ad Marmuszowice, tudzież długów, które stosownie warunkowi 5. lub w skutku układu z wierzycielami przy kupicielu pozostać mają, z kupionych dóbr wykreślone, i na cenę kupna przeniesione będą.

7) Gdyby kupiciel 4. lub 5. warunkowi w oznaczonym czasie zadosyć nieuczynił, na tenczas na jego koszta i niebezpieczeństwo nowa tych dóbr licytacya w jednym terminie, nawet ponizej wartości szacunkowej, i z zachowaniem §. 449. U. S. na żądanie któregokolwiek z wierzycieli lub właścicieli rozpisaną i przedsię-wziętą będzie, w którym to razie kontraktolomny kupiciel nie tylko złożonem wadyum, ale nawet, gdybyto nie wystarczyło, innym swoim całym majątkiem za wszelką zasadę wynikłą szkodę i koszta odpo-wiedzialnym się staje.

8) Wynagrodzenie za zniesione w wspomnionych dobrach powinności urbarylalne, które w szacunku tych dóbr nie jest objete, jako też zaliczki i renty nie stanowią przedmiot niniejszej sprze-dazy, i są dla właścicieli dóbr Firlejówka i Marmuszowice, i dla hypothekowanych na tych wierzycieli zachowane; c. k. Dyrekcyja fundusu indemnizacyjnego przeto swoim czasem zawezwaną będzie, od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie kupionych dóbr bieżące renty do tutejszego sądowego depozytu składać. Gdy-by jednak z powodu zaniedbania obowiązku uiszczenia podatków w ustępie 9. umieszczonego zdarzyło się, iżby na zaspokojenie po-datków już po wprowadzeniu kupiciela w fizyczne posiadanie rze-czonych dóbr zapadłych, wspomnione renty wynagrodzenia urba-rylalnego całkowicie lub w części zatrzymane, lub też skompenszo-wane były, wtedy kupiciel za kontraktolomnego uważany, i sto-sownie do 7. warunku relictacya tych dóbr rozpisaną będzie. Włożony ten na kupiciela obowiązek w stanie biernym kupionych dóbr zabezpieczony zostanie.

9) Od dnia osiągniętego fizycznego posiadania kupionych dóbr obowiązany jest kupiciel wszelkie podatki, ciężary gruntowe i da-niny z własnego majątku opłacać.

10) Chęć kupienia mającym wolno jest inventarz ekonomiczny, akt szacunkowy i wyciąg tabularny dóbr sprzedać się mają-cych, w tutejszej sądowej registraturze przejrzeć.

O rozpisanej tej licytacyi zawiadamiają się strony, tudzież te-razniejsi dóbr właścicielie p. Aleksander Gnoński i p. Meliton Lityński, dalej wierzyteli hypothecjni z miejsca pobytu wiadomi do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomi, jako to: Fran-

eiszka Zenegg, Maryanna Lityńska urodzona Kulikowska, Jakób Baumann, Leib Bascheches, massa spadkowa Nathana Czop, jako też owi wierzciele, którzy by po dniu 7. czerwca 1858 do tabuli krajowej weszli, albo którymby niniejsza rezolucja albo całkiem, lub nie dość wcześnie przed terminem licytacyjnym doręczoną być mogła, do rąk już pierwiej ustanowionego kuratora p. adwokata Mijakowskiego, nakoniec spadkobiercy Józefa Gruder, jako to: Wolf Gruder, Israel Gruder i Rachel Gruder, nareszcie massa Berucha Rappaport do rąk tymże w osobie p. adwokata Dr. Mijakowskiego, z zastępstwem p. adwokata Dr. Rechen, do tej i wszystkich następnych czynności ustanowionego kuratora, i przez niniejszy edykt w tym celu, by praw swoich strzec mogli.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Złoczów, dnia 12. października 1859.

(2244)

### Kundmachung.

(2)

Nr. 5987. Wom Stanislauer f. f. Kreisgerichte wird hiermit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der durch den Dr. Ignatz Buberle wider die liegende Masse nach Meschulem Schwarzsfield mittelst rechtskräftigen Urtheils des Stanislawower Magistrats ddo. 18. Juni 1853 Z. 4017 erzielten Summe von 500 fl. KM. sammt den zu 4% vom 15. April 1847 zu rechnenden Zinsen, dann Gerichts- und Exekutionskosten pr. 18 fl. und 19 fl. 30 fr. KM. und der gegenwärtigen Exekutionskosten pr. 10 fl. öst. Währ. die executive Heilbietung der im Lastenstande der Realität in Stanislawow sub Nr. 9 Stadt intabulirten Summe von 1400 fl. KM., welche im Betrage von 120 fl. KM. dem Benjamin Schwarzsfield, im Betrage pr. 875 fl. KM. dem Jacob Weishaus, im Betrage von 285 fl. KM. der Sara Schwarzsfield und im Betrage pr. 120 fl. KM. der Ettel und Beile Schwarzsfield gehört, bewilligt, selbe in drei hiezu bestimmten Termi-nen, als: am 18. Jänner 1860, 15. Februar 1860 und am 21. März 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags ausgeschrieben und hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der Summe von 1400 fl. KM. angenommen.

2) Als Badium hat jeder Kaufstüfige bei der Lizitations-Kommission 10% der Summe von 1400 fl. KM., d. i. den Betrag von 140 fl. KM. im baaren Gelde zu erlegen.

3) Den Kauffschilling hat der Meistbietende binnen 30 Tagen, nachdem ihm der Bescheid über den zu Gericht genommenen Heilbietungsakt wird zugestellt sein, mit Einrechnung des Badiums an das Erlagsamt dieses Gerichtes zu erlegen, als sonst auf seine Gefahr und Kosten eine neue in einem einzigen Termine abzuhalten Heilbietung ausgeschrieben und die zu veräußernde Summe auch unter dem Werthe wird verkauft werden, wobei der vertragssbrüchige Käufer für den Schaden mit dem Badium und mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich sein wird.

4) Sollte der Exekutionsführer Meistbiether werden, so wird ihm freistehen, die exequitete Summe sammt Nebengebühren, in so weit solche in den Kauffschilling eintritt, einzurechnen.

5) Sobald der Meistbiether der dritten Lizitationsbedingung wird nachgekommen sein, wird demselben das Eigenthumdekret dieser Summe ausgesertiget, derselbe als Eigentümmer intabulirt, und alle darauf haftenden Lasten extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen.

6) Sollte diese Summe in den ersten zwei Terminen über oder wenigstens um den Ausrufspreis nicht veräußert werden, so wird sie im dritten Termine auch unter dem Ausrufspreise, jedoch um einen zur Befriedigung der Hypothekargläubiger hinreichenden Preis veräußert.

7) Wird den Kaufstüfigen die Einsicht des Grundbuchs auszuges der zu veräußernden Summe in der hiergerichtlichen Registratur oder bei der Lizitations-Kommission gestattet.

Von dieser ausgeschriebenen Lizitation wird der Exekutionsführer, dann die sachfällige liegende Masse nach Meschulem Schwarzsfield, dann die gegenwärtigen Eigentümner der feilzubietenden Summe, als: Benjamin Schwarzsfield, Jacob Weishaus, Sara Schwarzsfield, Ettel Schwarzsfield und Beile Schwarzsfield, ferner die Eigentümmerin der Haupthyphothek Rachel Schulmann, endlich die in der Zwischenzeit an die Hypothek gelangenden Gläubiger mittelst Edikte und den Kurator Herrn Adwokaten Przybyłowski verständiget.

Stanislau, am 31. Oktober 1859.

(2249)

### G d i k t.

(3)

Nro. 13451. Wom Czernowitzter f. f. Landesgerichte wird hiermit fundgemacht, daß in der Exekutionsache der Margaretha Melzer wider Adalbert Grocholski pto. 4200 fl. ö. W. sammt 5% Zinsen und N. G. zur Hereinbringung dieser Forderung die Heilbietung der schuldnerischen, zu Czernowitz sub Nro. top. 624 gelegenen Realität am 20. Dezember 1859, dann am 27. Jänner und 14. Februar 1860 mit dem Ausrufspreise von 16743 fl. 42 fr. ö. W. abgehalten werden wird. Aus dem Rath'e des f. f. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 21. Oktober 1859.

(2256)

### G d i k t.

(1)

Nro. 37501. Wom Lemberger f. f. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiermit fundgemacht, daß zur Befriedigung der durch die f. f. Finanz-Prokuratur Namens des Lemberger Dominikaner-Konvents gegen Fr. Marianna und Herrn Adam Johann z. N. Michalski erzielten Summe von 22.000 flp., oder 5.500 fl. W. W.,

oder 2.310 fl. ö. W. sammt den vom 29. November 1852 rückständigen 5%igen Zinsen, Gerichtskosten pr. 14 fl. 42 fr. KM. oder 15 fl. 43 $\frac{1}{4}$  fr. ö. W., den schon früher mit 3 fl. 57 fr. KM., oder 4 fl. 14 $\frac{3}{4}$  fr. ö. W., 5 fl. 12 fr. KM., oder 5 fl. 46 fr. ö. W., endlich der gegenwärtigen, im Pauschbetrage von 15 fl. ö. W. zugesprochenen Exekutionskosten, die executive Heilbietung der, den Cheleuten Frau Marianna de Sadowskie Michalska und Herrn Adam Johann zw. N. Michalski gehörigen, in Lemberg sub Nro. 171 Stadt gelegenen Realität abgehalten werden wird.

1) Zum Ausrufspreise wird der, nach dem Schätzungsakte ddo. 14. April 1859 erhobene Werth von 28.255 fl. 52 fr. österr. Währ. angenommen,

2) Der Käufer Kaufstüfige ist verbunden 10 Prozent des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitations-Kommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren, oder galizischen ständischen Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückzuhalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in das erste Kauffschillingdrittel eigerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Besbieher ist verpflichtet, das erste Kauffschillingdrittel, mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, vom Tage des zu Gericht angenommenen Heilbietungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung des ersten Kauffschillingdrittels wird dem Besbieher das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Die übrigen  $\frac{2}{3}$  des Kauffschillings hat der Käufer binnen 30 Tagen, nachdem ihm die Kollokationsordnung zugestellt worden, zu erlegen, bis dahin aber halbjährig in vorhinein mit 5 von 100 zu Gerichtshänden zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Hause haftenden Grundlasten vom Tage des erlangten Besitzes, ohne alle Vergütung, die intabulirten Lasten aber nur nach Maßgabe des angebotenen Kauffschillings zu übernehmen, wosfern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Auflösungstermine anzunehmen.

6) Sollte das Haus in den ersten zwei auf den 19. Jänner 1860 und den 16. Februar 1860 festgesetzten Terminen nicht einmal um den Ausrufspreis, und in dem dritten auf den 15. März 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags bestimmten Termine nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämtlichen Hypothekargläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O., und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 15. März 1860 4 Uhr Nachmittags bestimmt, und sodann dasselbe im vierten Lizitationstermine auch unter dem SchätzungsWerthe um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Besbieher das erste Kauffschillingdrittel erlegt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realität auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumdekret ertheilt, die auf dieser Realität haftenden Lasten extabulirt, und auf den Kauffschilling übertragen werden. Zugleich werden sämtliche Lizitationsbedingnisse, insbesondere der rückständige Kauffschillingrest sammt der Verpflichtung, selben mit 5% zu verdienen, im Lastenstande der erstandenen Realität intabulirt.

8) Die Gebühr der Übertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Besbieher den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert, und das Angeld, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kauffschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für versalten erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kaufstüfigen an die Stadttafel und an das f. f. Steueramt gewiesen.

Aus dem Rath'e des f. f. Landesgerichts.  
Lemberg, am 3. November 1859.

(2232)

### G d i k t.

(1)

Nr. 5653. Bei dem f. f. Bezirksggerichte in Brody hat Isaak Hersch Byk sub praes. 21. September 1859 Z. 5653 ein Gesuch wegen Löschung der im Lastenstande der Realitätshälfte sub Nro. 1081 in Brody ut tom. dom. rec. 22. fol. 52. n. 6. on. zu Gunsten des Poquiloti Koller et Comp. pränötirten Summe pr. 1440 fl. überreicht.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Poquiloti Koller et Comp. und für den Fall des Ablebens auch dessen Erben dem Namen und dem Wohnorte nach unbekannt sind, so wurde auf deren Gefahr und Kosten der Herr Advokat Kukucz ihnen als Kurator bestellt, und ihm verordnet, sich darüber, daß die Zustiftungsklage überreicht, oder eine noch offene Frist zu deren Übereichung erwirkt sei, binnen 30 Tagen um so gewisser auszuweisen, widrigens die gebetene Löschung bewilligt werden würde.

Die Belangten haben ihre Behelfe dem aufgestellten Kurator mitzutheilen, widrigens sie sich die Folgen der Versäumung selbst beizumessen haben werden.

Bom f. f. Bezirksggerichte.  
Brody, am 31. Oktober 1859.